

Nichtamtliche Lesefassung

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch,
Hispanistik und Italianistik)**

vom 10. Dezember 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 83ff.)

1. Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 67ff.)

2. Änderung vom 19. März 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2024, S. 9ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesen Studiengängen; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmnaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 4 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und

Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. ³Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen, in Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis f entsprechend den Anforderungen des jeweiligen

Studiengangs spezifizierten Studiengangs vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. Es müssen Sachfachkenntnisse gemäß den näheren Maßgaben des Absatz 2 Nummer 3 im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

3. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

4. Zusätzlich gelten folgende fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

a) ¹Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht.

b) ¹Im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) müssen sehr gute Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen in der Sprache des gewählten Kernfachs, also Französisch, Spanisch oder Italienisch, vorliegen. ²Einzelheiten zu dem zu führenden Nachweis werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bekannt gemacht.

(2) Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten in dem fraglichen

Studiengang dennoch die Zulassung für die Studiengänge Anglistik/Amerikanistik, Geschichte, Philosophie und Romanistik beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Masterstudiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, , Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen; die Zulassung für den Studiengang Germanistik kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang beantragt werden; die Zulassung für den Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang beantragt werden; im Übrigen finden Satz 2 sowie Teilsatz 1 auf die Studiengänge Germanistik und Medien- und Kommunikationswissenschaft entsprechende Anwendung. ⁴Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

a) M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft Sprachwissenschaft oder einer Kombination daraus im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Anglistik/Amerikanistik umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der

zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Anglistik/Amerikanistik mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik.

b) M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder einer Kombination daraus im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Germanistik umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag, stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Germanistik mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Germanistik.

c) M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Geschichte oder ein von der Auswahlkommission als

gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Geschichte im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Geschichte umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag, stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Geschichte mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Geschichte.

d) M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Dieser Abschluss muss einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil von mindestens 28 ECTS-Punkten und innerhalb oder außerhalb dieses medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungs- und Datenauswertungsmethoden im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten beinhalten.

e) M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In-

oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Philosophie im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im Kernfach Philosophie umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag, stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen erfolgreich zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit dem kulturwissenschaftlichen Kernfach Philosophie mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Philosophie.

f) M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)

¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Abschluss Fachkenntnisse in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder einer Kombination daraus im Umfang von mindestens einem Basismodul und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen im entsprechenden Bereich Französisistik, Hispanistik oder Italianistik des Kernfachs Romanistik umfasst.

³Fehlen die in Satz 2 genannten Fachkenntnisse, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin dennoch einen Zulassungsantrag, stellen, wenn er oder sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Studiengangs M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erfolgreich

zu erwerben. ⁴Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass zusätzlich geforderte Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁶Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁷Bezüglich der zusätzlich geforderten Leistungsnachweise finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim mit den kulturwissenschaftlichen Kernfächern Romanistik: Französisch, Italienisch und Spanisch mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ⁸Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ⁹In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Hispanistik und Italianistik).

3. ¹Es müssen Fachkenntnisse nachgewiesen werden, die denjenigen im Sachfachbereich des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim im Hinblick auf die vermittelten Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

²Mit einem Sachfach gemäß den Anlagen A und B der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Kultur und Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn im jeweiligen Sachfach Prüfungsleistungen auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. ³Weitergehende Voraussetzungen für den Zugang zu einzelnen Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Sachfaches bleiben unberührt.

⁴Als gleichwertig für das Sachfach BWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Marketing, Management, Personalwesen, Unternehmensführung, Finanzwirtschaft, Internes und Externes Rechnungswesen, Produktion, Logistik etc.

⁵Als gleichwertig für das Sachfach VWL können ausschließlich Veranstaltungen der reinen Volkswirtschaftslehre berücksichtigt werden, also insbesondere Grundlagen der VWL, Mikroökonomik, Makroökonomik, Statistik, Analysis, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Internationale Ökonomik, Ökonometrie etc.

⁶Leistungen aus dem jeweils anderen Sachfach sowie Leistungen aus verwandten Bereichen, wie Recht für Wirtschaftswissenschaftler,

Finanzmathematik, Wirtschaftsinformatik oder ähnliches können nicht als gleichwertig berücksichtigt werden.

⁷Soweit der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im Sachfachbereich noch nicht innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist erbracht werden kann, kann dennoch eine Zulassung beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Fachkenntnisse noch fristgerecht erworben werden; hiervon ist insbesondere dann nicht auszugehen, wenn zum Zeitpunkt des Endes der Ausschlussfrist gemäß § 2 noch keine Fachkenntnisse im Sachfachbereich und zusätzlich im Kernfachbereich nicht mindestens Fachkenntnisse auf Bachelorniveau im Umfang eines Basismoduls oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen werden.⁸Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁹Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Fachkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung in dem Semester, das auf das Semester folgt, zu dem die Zulassung erfolgt ist, nachgewiesen werden. ¹⁰Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

4. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission; bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Sachfachkenntnissen im Sinne des Absatz 2 Nummer 3 entscheidet die Auswahlkommission auf Empfehlung des für den gleichnamigen Bachelorstudiengang des jeweiligen Sachfachs zuständigen Prüfungsausschusses. ²Die Philosophische Fakultät stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal,

mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden der Masterstudiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) jeweils eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in eine Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

3. für die Studiengänge Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Philosophie und Romanistik (Französisistik, Hispanistik oder Italianistik) ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
 4. für das Kernfach Geschichte eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung (Essay).
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

a) M.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 14 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten

berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben. ⁷Ehrenamtliche Tätigkeiten werden einmalig mit 2 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens über 2 Jahre mit mindestens 4 Stunden pro Woche ausgeübt wurden. ⁸Wurden mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.

4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

b) M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) werden einmalig 4 Punkte vergeben. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.

3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 14 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

c) M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen

Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 14 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben. ⁷Ehrenamtliche Tätigkeiten werden einmalig mit 2 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens über 2 Jahre mit mindestens 4 Stunden pro Woche ausgeübt wurden. ⁸Wurden mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
4. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in der Sprache des gewählten Kernfachs (Französisch, Spanisch bzw. Italienisch) abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

d) M.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die

Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für einschlägige Publikationen können einmalig 4 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Publikationen vor, werden dennoch nur 4 Punkte vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von den vorstehenden Nummern 2 und 3 erfasst werden, können maximal 12 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
5. ¹Für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfassten Essay zu einem historischen Thema können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Für einen exzellenten Essay werden 8 Punkte vergeben, für einen sehr guten Essay 6 Punkte, für einen guten Essay 4 Punkte, für einen befriedigenden Essay 2 Punkte und für einen ausreichenden Essay ein Punkt. ³Der Essay ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 15.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

e) M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 28 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter

Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird für die Noten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl von 28 Punkten vergeben. ⁴Für jeden Anstieg der Note über den Wert 1,4 um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Die Punktvergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird. ⁶Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Pro Auszeichnung werden 4 Punkte vergeben.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 16 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 8 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.

f) M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 32 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 32 Punkten und die Note 2,5 mit 2 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die

Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie können maximal 4 Punkte vergeben werden. ²Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie in Form eines grundständigen Studiums mit einem Schwerpunkt in Philosophie im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten werden 4 Punkte vergeben. ³Für explizite Vorkenntnisse in Philosophie in Form eines grundständigen Studiums mit Anteilen in Philosophie im Umfang von mindestens 10 bis höchstens 47 ECTS-Punkten werden 2 Punkte vergeben.
3. ¹Für errungene einschlägige Auszeichnungen (Preise, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge auf Konferenzen oder Stipendien) können einmalig 2 Punkte vergeben werden. ²Liegen mehrere Auszeichnungen vor, werden dennoch nur 2 Punkte vergeben.
4. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 3 erfasst werden, können maximal 12 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Für jede Tätigkeit, die dem Mindestumfang des Satz 3 entspricht, wird ein Punkt vergeben. ⁵Studienrelevante Auslandsaufenthalte (Auslandssemester, Auslandspraktika) werden mit maximal 6 Punkten berücksichtigt. ⁶Pro Monat wird ein Punkt vergeben.
5. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Kultur und Wirtschaft, die Gründe für die Wahl eines Master-Studiums an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 500 Wörtern nicht überschreiten.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis f zu den jeweiligen Nummern ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 60 Punkte für die

Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) und 52 Punkte für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie oder Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Masterstudiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 25ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 34f.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. März 2024 bestimmt:

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(4) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2024/2025. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.